

## **Lesefassung**

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Nienwohld vom 22.12.2008
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Nienwohld vom 07.07.2014
3. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Nienwohld vom 18.12.2014

### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Nienwohld (Beitrags- und Gebührensatzung)**

**(Präambel)**

#### **I. Abschnitt:**

##### **§ 1 Anschlussbeitrag**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Schmutzwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
  - a) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Klärteichen,
  - b) von Straßenkanälen,
  - c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Schmutzwasseranlagen (z. B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Aufwendungen, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

##### **§ 2 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgestellt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder den Umbau der Schmutzwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Schmutzwasseranlage ermöglichen
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Schmutzwasseranlage durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise verändert wird, dass sie als neue Einrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluss wird.

### § 3

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Für die Herstellung, Erneuerung, Änderung sowie Beseitigung von Grundstücksanschlüssen fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Dies gilt auch für Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden. Die §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag sind die Flächengröße des Grundstücks und die Anzahl der zulässigen Geschosse. Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche:

für Klasse 1 mit eingeschossigen Häusern	1,53 €,
für Klasse 2 mit zweigeschossigen Häusern	2,45 €,
für Klasse 3 mit dreigeschossigen Häusern	3,07 €.
- (3) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird die Grundstückstiefe auf 50 m begrenzt, es sei denn, dass eine tiefere Bebauung erfolgt oder zulässig ist. Es ist die mittlere Grundstücksbreite zugrunde zu legen.
- (4) In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, wird die Geschosszahl nach der vorhandenen Bebauung und bei unbebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Eigenart des Bebauungsgebietes der in der näheren Umgebung vorhandenen überwiegenden Bebauung zugrunde gelegt. Bei Grundstücken mit unterschiedlichen Geschosszahlen ist von der überwiegenden Geschosszahl auszugehen. Stehen auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Geschosszahl, so wird der Berechnung nach Absatz 2 die höchste Geschosszahl zugrunde gelegt.
- (5) Übersteigt die Zahl der selbständigen Wohneinheiten die Anzahl der Geschosse um mehr als das Doppelte, so wird für die Berechnung nach Absatz 2 die nächst höhere Klasse zugrunde gelegt.

#### **§ 4 Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 5 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Verlegung des Schmutzwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Schmutzwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

#### **§ 6 Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

### **II. Benutzung:**

#### **§ 7 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grund- und Zusatzgebühren.

#### **§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die monatliche Grundgebühr beträgt
- |  |          |
|--|----------|
| a) für ein Haus mit einer Wohnung        | 6,00 €,  |
| b) für ein Haus mit 2 und 3 Wohnungen    | 10,00 €, |
| c) für ein Haus mit 4 und mehr Wohnungen | 12,00 €. |

d) für ein gemischt genutztes Grundstück bzw. Betriebsgrundstück

1. bei einem Wasserzähler mit einer Stundenleistung

bis zu 5 cbm/h	9,00 €,
bis zu 7 cbm/h	11,00 €,
bis zu 10 cbm/h	13,00 €.

2. bei einem Wasserzähler mit einer Anschlussweite

von 50 - 80 mm	25,00 €,
über 80 - 200 mm	35,00 €.

Die Art des Grundstücks wird durch den gültigen Einheitswertbescheid bestimmt.

- (2) Werden mehrere Häuser bzw. Betriebe über einen gemeinsamen Hausanschluss versorgt, so wird die Grundgebühr für jedes Haus bzw. jeden Betrieb einzeln nach Abs. 1 berechnet.
- (3) Eine bis zu einem Jahr leerstehende Wohnung führt nicht zur Minderung der Grundgebühr.
- (4) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (5) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, insbesondere Niederschlagswasser, das in einem Wasserspeicher gesammelt und auf dem Grundstück verbraucht wird,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht.
- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Die Wassermenge nach Abs. 5 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 5 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 15. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Falle des Abs. 5 Nr. 3 Niederschlagswasser; das wegen Verunreinigungen über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der Fläche der bebauten (und befestigten) Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen gelangt, vervielfältigt mit dem durchschnittlich in der Gemeinde im Jahr anfallenden Niederschlag. Die Gemeinde ist in

den Fällen des Abs. 5 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 7 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (9) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 3,27 €.
- (10) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, das nicht der Qualität häuslicher Abwässer entspricht, so wird ein Starkverschmutzer-Zuschlag erhoben.
- (11) Der Verschmutzungsgrad - gemessen am BSB5 oder CSB oder Stickstoff-gesamt oder Phosphat-gesamt - wird durch mindestens 3 Kontrollen je Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert für das folgende Jahr festgesetzt.
- (12) Der Starkverschmutzer-Zuschlag wird wie folgt ermittelt:  
Zuschlag je cbm eingeleitete Abwässer = prozentuale Inanspruchnahme (höchster Wert) BSB5 oder CSB oder Stickstoff-gesamt oder Phosphat-gesamt x Zusatzgebühr gemäß § 8 Abs. 5 dieser Satzung.
- (13) Der Starkverschmutzer-Zuschlag wird auf 1,40 € pro cbm Schmutzwasser festgesetzt.

## **§ 9**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Schmutzwasseranlage entfällt und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

## **§ 10**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherigen Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 11**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Schmutzwassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (4) Bei Neuveranlagungen ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das Vorjahr sind zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt nach Erteilung des Bescheides zu entrichten. Überzahlungen können mit demnächst fällig werdenden Abgaben verrechnet werden. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den beim Katasteramt geführten Unterlagen, aus den beim Grundbuchamt geführten Unterlagen und aus den bei der Meldebehörde geführten Unterlagen zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde bzw. das Amt sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 11. April 1990 außer Kraft

Nienwohld, den 22.12.2008  
(Letzte Änderung: 18.12.2014)

Gemeinde Nienwohld  
Der Bürgermeister